

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/741-1.13/87

Budgetwahrheit im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Krünes und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 1255/J

**II-2901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

12471AB

1988 -01- 26

zu 12551J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krünes und Genossen am 27. November 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1255/J beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der einleitenden Ausführungen der Anfragesteller verweise ich auf die diesbezüglichen Klarstellungen des Herrn Bundesministers für Finanzen in Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 1273/J.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Frage nach dem Umfang der im Jahre 1988 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erwachsenden budgetären Vorbelastungen kann derzeit noch nicht beantwortet werden, weil sich derartige Verpflichtungen erst im Laufe des Jahres 1988 abzeichnen werden. Es besteht jedoch die Absicht, unter Berücksichtigung des administrativen Vorlaufes, aber auch der Produktionszeit der Industrie von dieser Möglichkeit im Rahmen der durch § 45 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBI.Nr. 213/1986, vorgegebenen Grenzen Gebrauch zu machen.

Zu 2:

Ich verweise auf die im § 45 Abs. 3 leg.cit. normierten Voraussetzungen.

- 2 -

Zu 3 und 4:

Die Abdeckung der Vorbelastungen hat, sofern eine Finanzschuld nicht entstehen soll, innerhalb von zehn Jahren nach Empfang der Leistung zu erfolgen. Ein Hinausschieben von Zahlungszielen innerhalb dieses Zeitraumes bleibt demnach ohne Einfluß auf die Finanzschuld.

Zu 5:

Da der Terminus "Verwaltungsschuld" dem Bundeshaushaltsgesetz fremd ist, gehe ich davon aus, daß damit Verpflichtungen des Bundes gemeint sind, die auf Grund empfangener Leistungen ressortfreier Stellen bestehen, und zwar gleichgültig, ob sie fällig sind oder nicht. In diesem Sinne beläuft sich die Höhe der Verwaltungsschuld des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die je nach Eingang von Warenlieferungen und Rechnungen bzw. Abstattung von Zahlungen ständigen Schwankungen unterliegt, zum Stichtag 30. Dezember 1987 auf 407,877 Mio Schilling.

Zu 6:

Das Budgetjahr 1988 ist zum Stichtag 30. Dezember 1987 mit insgesamt 2.936,794.769 Schilling vorbelastet.

Zu 7:

Innerhalb der im § 45 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes vorgegebenen Grenzen wird sich die Höhe der Vorbelastungen an den budgetären Möglichkeiten und den von den Firmen vorgegebenen Lieferzeiten zu orientieren haben. Im Sinne eines geordneten Budgetvollzuges bin ich daher dafür, von der durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Verträge im jeweils erforderlichen Ausmaß Gebrauch zu machen.

22. Jänner 1988

